Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4167**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur – Eckpunkte für ein Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Ende der SED-Diktatur hat das vereinte Deutschland sich der Aufgabe gestellt, 40 Jahre Unrecht, Verfolgung und Behördenwillkür aufzuarbeiten und den Opfern des SED-Regimes späte Genugtuung zu geben, ihren Einsatz für Demokratie und Freiheit zu würdigen und erlittenes Unrecht zu entschädigen.

Das demokratische Deutschland hat hier bereits viel geleistet: Durch das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 wurde schnell eine Regelung für die von DDR-Unrechtsmaßnahmen am schwersten Betroffenen geschaffen, um diesen einen ersten Ausgleich für das erlittene Unrecht zu gewähren. Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 griff dann die Fragen der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung auf und verbesserte die Situation der Opfer politischer Verfolgung in diesen Bereichen nachhaltig. Weitere Fortschritte für eine Verbesserung der Situation der Opfer der SED-Diktatur waren mit den Gesetzen zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 und vom 17. Dezember 1999 sowie vom 22. Dezember 2003 zu verzeichnen. Dennoch sind die bisherigen Regelungen angesichts der Schwere der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen insbesondere aus Sicht der SED-Opfer nicht befriedigend. Unsere Gesellschaft bleibt weiterhin verpflichtet, sich solidarisch gegenüber den Menschen zu verhalten, die unter dem SED-Regime besonders schwer gelitten haben: den in der DDR aus politischen Gründen Inhaftierten.

Neben der Linderung materieller Folgen der Unterdrückung hat die Entschädigung von Opfern der SED-Herrschaft auch eine moralische Dimension. Es ist das Anliegen der Demokratie, den Einsatz und das Handeln dieser Menschen für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung unter den Bedingungen der Diktatur angemessen und sichtbar zu würdigen. Im politischen und kulturellen Gedächtnis der Bundesrepublik Deutschland spielen die Unterdrückung und Gleichschaltung demokratischer Parteien in der SBZ, der Volksaufstand am 17. Juni 1953, die Bürgerrechtsbewegung in der DDR und die damit verbundene Zivilcourage noch immer eine viel zu geringe Rolle. Die Aufnahme dieser Tradition durch das wiedervereinigte Deutschland zeigt sich auch durch die Würdigung jener Menschen, die die Werte der Freiheit unter schwierigsten Bedingungen aufrechterhalten haben.

Aus diesem Grunde haben die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD festgehalten, dass die Situation der Opfer der SED-Dikta-

tur mit geeigneten Maßnahmen verbessert werden soll. Insbesondere soll die materielle Situation von wirtschaftlich bedürftigen Opfern der SED-Diktatur erleichtert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Umsetzung dieser Vereinbarung zeitnah eine Formulierungshilfe für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vorzulegen, das sich an den folgenden Eckpunkten orientiert:

1. Erhöhung der Mittel der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge auf 3 Mio. Euro

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge hat den Auftrag, ehemalige politische Häftlinge und sonstige rechtsstaatswidrig Inhaftierte aus dem kommunistischen Machtbereich sowie deren hinterbliebene Ehepartner, Eltern und Kinder in besonders beeinträchtigter wirtschaftlicher Lage bzw. zur Linderung einer Notlage finanziell zu unterstützen und über gesetzliche Ansprüche, Zuständigkeit der Behörden und Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

Die Stiftung hat seit ihrer Errichtung im Jahr 1970 bis Ende 2005 25 441 Antragstellern Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) in Höhe von insgesamt 32 751 495 Euro sowie seit Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) bis Ende 2006 über 40 000 Antragstellern Unterstützungsleistungen nach dem StrRehaG in Höhe von insgesamt 94 402 029 Euro gewährt. Außerdem wurden in der Zeit von 1980 bis 1991 sog. Soforthilfen nach dem HHG in Höhe von ca. 6,6 Mio. Euro gewährt.

Einige Opfergruppen sind bislang von der Inanspruchnahme der Stiftung ausgenommen oder finden nur schwer Zugang zu ihren Leistungen. Mit der Erhöhung der jährlich für die Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel von derzeit etwas über 1,6 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro kann sie ihrer schwierigen Aufgabe in geeigneter Weise nachkommen. Insbesondere sollte ein gesicherter Zugang zu den Leistungen der Stiftung für die Gruppe der zivildeportierten Frauen aus dem Gebiet jenseits von Oder und Neiße geschaffen werden. Diese Frauen waren häufig Opfer sexueller Gewalt und wurden anschließend zur Verdeckung der Tat in Arbeitslager eingewiesen

2. Verlängerung der Antragsfristen zur Rehabilitierung

Am 31. Dezember 2007 laufen die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aus. Trotz mehrfacher Verlängerung dieser Fristen ist die Rehabilitierung der Opfer der DDR-Diktatur bisher nicht abgeschlossen.

Derzeit sind auch noch nicht für alle Versicherten mit Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet die Konten für die Rentenberechnung geklärt. Im Rahmen der Kontenklärung werden jedoch vielfach die auf eine berufliche Verfolgung hindeutenden Versicherungsverläufe durch die Rentenversicherungsträger erkannt und potenzielle Antragsteller auf ihre eventuellen Ansprüche auf einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich wegen politischer Verfolgung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass sie einen Antrag auf berufliche Rehabilitierung stellen müssten.

Aus diesem Grunde ist die Frist zur Aufbewahrung von Lohnunterlagen von DDR-Betrieben im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/1936) um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2011 verlängert worden. In diesem Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2011 sollte deshalb potenziellen Anspruchsberechtigten

auch die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten bleiben.

Da eine Verlängerung der Antragsfristen lediglich im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz nicht sachgerecht ist, sollten auch die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Anlehnung an die vorgenommene Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden.

3. Einführung einer SED-Opferpension

Als Anerkennung und Würdigung des Widerstandes der ehemaligen politischen Häftlinge gegen die SED-Diktatur wird eine Opferpension für wirtschaftlich Bedürftige eingeführt. Damit soll für Opfer politischer Verfolgung in der DDR eine nicht nur symbolische Anerkennung der erlittenen Nachteile und Schädigungen geschaffen werden. Sie ist sichtbarer Ausdruck für den besonderen Wert, den unsere Gesellschaft dem Handeln von Menschen beimisst, die sich gegen die Diktatur der SED gewehrt und um den Preis erheblicher persönlicher und sozialer Nachteile und unter Einsatz ihrer Leben für Freiheit und Demokratie eingesetzt haben.

Eine solche regelmäßige monatliche Zuwendung muss sich in das System der übrigen Rehabilitierungs- und Entschädigungsregelungen einpassen. Danach können Leistungen nicht ohne Beachtung des individuellen Schadens gewährt werden, sondern müssen anknüpfen an Einzelfallunrecht und in dessen Folge geschädigte Rechtsgüter (wie Freiheit, Leben, Gesundheit und Vermögen). Im Hinblick darauf, dass die Rehabilitierungsgesetze Leistungen in Form von Haftentschädigung, rentenrechtlichem Nachteilsausgleich und Unterstützungsleistungen vorsehen, ist als Kriterium für eine zusätzliche monatliche Leistung auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Betroffenen abzustellen.

Die Anknüpfung an die wirtschaftliche Bedürftigkeit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen für andere Opfergruppen, die ebenfalls unter dieser Voraussetzung eine monatlich wiederkehrende Leistung erhalten. Auch die Höhe der monatlichen Unterstützung sowie die Grenzen, ab wann eine wirtschaftliche Bedürftigkeit gegeben ist, orientiert sich an den vorhandenen Regelungen anderer Opfergruppen.

Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Opferpension für Opfer der SED-Diktatur sind daher:

- eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung, die durch Rehabilitierungsentscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz aufgehoben (rehabilitiert) wurde. Dem gleichgestellt ist politischer Gewahrsam im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, der durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes nachgewiesen werden kann. Das gilt auch für Rehabilitierungsentscheidungen und Kassationen nach dem DDR-Rehabilitierungsrecht nach der friedlichen Revolution im Herbst 1989;
- mindestens insgesamt sechs Monate Freiheitsentziehung/Gewahrsam und
- eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des/der Verfolgten.

Als in der wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt gilt ein Verfolgter, dessen entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermitteltes monatliches Einkommen die folgenden maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

– für einen alleinstehenden Verfolgten den 3-fachen Grundbetrag der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 1 035 Euro),
– für Verheiratete den 4-fachen Grundbetrag der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 1 380 Euro).

Übersteigt das ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Betrag der monatlichen Zuwendung, so erhält der oder die Berechtigte die Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.

Die Höhe der monatlichen Zuwendung beträgt 250 Euro.

Die monatliche Leistung ist unabhängig von anderen Ansprüchen und nicht auf sie anrechenbar zu gewähren. Der Anspruch ist unpfändbar. Er ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Berlin, den 31. Januar 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333